

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Lindewerra

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl.S.113, 114), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646), und des § 37 der Friedhofssatzung der Gemeinde Lindewerra hat der Gemeinderat der Gemeinde Lindewerra in der Sitzung vom 26.10.2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtung und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Lindewerra werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche	100,00 EUR
b) Für die Aufbewahrung einer Urne	75,00 EUR
c) Für die Reinigung der Friedhofshalle	80,00 EUR

Wird diese Leistung durch Dritte erbracht werden hierfür keine Gebühren erhoben.

Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird als Gebühr der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 75 % Lohnnebenkosten erhoben.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung einer Leiche vom 5. Lebensjahr ab in einem Reihengrab	250,00 EUR
b) Bei der Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht in einem Reihengrab	200,00 EUR

(2) Für das Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung einer Leiche vom 5. Lebensjahr ab in einem Reihengrab	150,00 EUR
b) Bei der Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht in einem Reihengrab	100,00 EUR

(3) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

a) in einer Urnenreihengrabstätte	160,00 EUR
b) in einer anonymen Urnengrabstätte/ Aschstreuwiese	160,00 EUR
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung	160,00 EUR

(4) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

(5) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe oder durch Beauftragung einer Drittfirma nach § 10 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine

Gebühr erhoben bzw. die Pauschalgebühr entsprechend ermäßigt. Das Gleiche gilt, wenn die Träger nicht von der Gemeinde gestellt werden.

§ 7 Ausgrabungsgebühren

Für die Ausgrabung werden Gebühren je nach Aufwand erhoben.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben

a) Reihengrab zur Beisetzung	
aa) eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	300,00 EUR
ab) für Ortsfremde	400,00 EUR
b) Reihengrab zur Beisetzung	
ba) eines Verstorbenen über 5 Jahre	550,00 EUR
bb) für Ortsfremde	1.000,00 EUR

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden erhoben	300,00 EUR
für Ortsfremde	600,00 EUR

(3) Für die Überlassung einer Urne in einem vorhandenem Reihengrab	100,00 EUR
für Ortsfremde	200,00 EUR

(4) Für die Überlassung einer Urne in einem anonymen Grabfeld	160,00 EUR
für Ortsfremde	160,00 EUR

§ 9 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 27 Abs. 3 und 31 Abs.1 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:	
1. Bei Reihengräbern, Urnenreihengräbern	280,00 EUR

2. Bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlicher
Einrichtungen bei Doppelgräbern 400,00 EUR

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30.11.2006 und alle übrigen
entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Lindewerra, *10.11.2010*

Serhard Propf
Propf
Bürgermeister

